

M i e t v e r t r a g

Grillplatz Hungerschied

zwischen der Stadt Nastätten, vertreten durch den Stadtbürgermeister Herrn Marco Ludwig,
Bahnhofstraße 1, 56355 Nastätten als Vermieter

und

Mieter / bzw. Erziehungsberechtigter

1. Datum der Anmietung:
2. Die Grillanlage umfasst Toilette, Grillhütte, elektrischer Strom und fließendes, kaltes Wasser.
3. Die Schlüssel für die Anlage sind spätestens an dem letzten Werktag vor der Nutzung bis 12.00 Uhr beim Bauhof der Stadt Nastätten abzuholen. Gleichzeitig ist eine Kautions in Höhe von 100,00 € zu hinterlegen.
4. Für die Benutzung der Grillanlage ist eine Mietzahlung in Höhe von 70,00 € zu entrichten. FEUERHOLZ wird ebenfalls zur Verfügung gestellt (bitte vorab mit Bauhof vereinbaren) und darf nur ZUM GRILLEN in der dort vorgesehenen geeigneten Stelle entzündet werden und bedarf der ständigen Überwachung. Es sollte stets an alle Sicherheitsmaßnahmen gedacht werden. Auch im Winter müssen Gefahrenquellen erkannt und Risiken vermieden werden. Funkenflug kann Feuer und Brände auslösen.
5. Die Anlage wird vom Mieter wie folgt verlassen:
 - Toilette reinigen und abschließen
 - Wasser und Stromkasten abschließen
 - Abfall in vorgesehene Behältnisse sortiert entsorgen
 - Feuerstelle muss ordnungsgemäß gelöscht sein
6. Bei Zuwiderhandlung der in Punkt 5 genannten Auflagen bzw. bei Beschädigung der Anlage wird die Kautions einbehalten. Eine gesonderte Rechnungsstellung behält sich der Vermieter vor.
7. Die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten ist nur im Rahmen des §5 der Lärmschutzverordnung zulässig (ist in Kopie beigefügt).
8. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Mit der Unterschriftsleistung erklärt sich der Erziehungsberechtigte als gesetzliche Vertreter bereit, für Forderungen der Stadt aus dem Mietverhältnis einzutreten.

Auf die aktuell geltende Corona-Verordnung des Landes Rheinland-Pfalz wurde hingewiesen. Der Mieter/Die Mieterin verpflichtet sich, die Maßnahmen während der Veranstaltung einzuhalten.

Nastätten, den

Stadtverwaltung Nastätten

i.A.
Arno Krämer

.....
Unterschrift Mieter/bzw. Erziehungsberechtigter

Q u i t t u n g

Die Kaution in Höhe von 100,00 €,
sowie die Miete in Höhe von 70,00 €,
also insgesamt 170,00 € (in Worten: einhundertsiebzig),
habe ich am vom Mieter erhalten.

Stadtverwaltung Nastätten

i.A.
Arno Krämer

Die Kaution in Höhe von 100,00 € habe ich am
zurückerhalten.

.....
Unterschrift Mieter/bzw. Erziehungsberechtigter

Lärmschutzverordnung

§ 5

Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten

- (1) Tonwiedergabegeräte aller Art, insbesondere Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie Musikboxen dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt und Musikinstrumente dürfen nur so gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Von 13 bis 15 Uhr und von 20 bis 7 Uhr ist die Benutzung von Tonwiedergabegeräten oder Musikinstrumenten nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (2) Die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten ist verboten
 - a) auf öffentlichen Verkehrsflächen, ausgenommen in geschlossenen Fahrzeugen,
 - b) in und auf Anlagen, Verkehrsräumen und Verkehrsmitteln, die der allgemeinen Benutzung dienen,
 - c) in und auf der allgemeinen Benutzung dienenden Sport- und Spielplätzen, Zelt- und Campingplätzen, Schwimm- und Strandbädern sowie an Strandabschnitten im Gemeingebrauch.
- (3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Veranstaltungen, für die eine Erlaubnis nach § 60 a Abs. 1 der Gewerbeordnung erforderlich ist.
- (4) Die Verbote des Absatzes 2 gelten nicht
 - a) für die Durchgabe notwendiger verkehrs- und betriebsregelnder Anordnungen und Hinweise,
 - b) für die Benutzung von Lautsprechern durch Behörden oder von diesen Beauftragte sowie durch von Behörden ermächtigte Versorgungsunternehmen und zivile Hilfsorganisationen,
 - c) soweit unbeteiligte Personen nicht gestört werden können.
- (5) In Einzelfällen kann die nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 ImSchG zuständige untere Verwaltungsbehörde widerruflich oder befristet Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 bis 2 erlassen. Das gilt insbesondere für Veranstaltungen und Tätigkeiten, bei denen es üblich ist, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente zu benutzen, oder die besonderen öffentlichen Belangen dienen. Das können sein
 - a) politische Versammlungen, Kundgebungen und Wahlveranstaltungen,
 - b) Messen, Ausstellungen und andere Veranstaltungen im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung,
 - c) Sportfeste und sportliche Veranstaltungen von besonderer Bedeutung,
 - d) kulturelle Veranstaltungen,
 - e) Jahrmärkte und Volksfeste.